

# **Allgemeine Beförderungsbedingungen der Kulturstiftung DessauWörlitz für die Gondeln und Fähren in den Wörlitzer Anlagen**



## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen auf den Gondeln und Fähren innerhalb der Wörlitzer Anlagen

## **§ 2 Verhalten der Fahrgäste**

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Gondeln und Fähren so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Den Anweisungen der Gondelfahrer und Fährleute ist zu folgen. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
  1. Gondeln und Fähren zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind
  2. Gegenstände in das Wasser werfen
  3. Die Gondel oder Fähre durch zwischen den Fahrgästen abgestimmte Körperbewegungen zum Schaukeln zu bringen
  4. Film- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke ohne Drehgenehmigung der Kulturstiftung zu erstellen

## **§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
  1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
  2. Personen, die Fahrgäste über Gebühr belästigen, Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben.
- (2) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von der Kulturstiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für die Kulturstiftung aus.

## **§ 4 Beförderungsentgelte, Fahrkarten**

Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden vom Betriebspersonal Fahrkarten ausgegeben, die als geldwerte Belege gelten. Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung der Kulturstiftung DessauWörlitz verkauft.

## **§ 5 Zahlungsmittel**

- (1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 50,00 Euro zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

## **§ 6 Haftung**

Die Kulturstiftung Dessauwörlitz haftet für Sach- und Personenschäden des Fahrgastes nach den gesetzlichen Bestimmungen

## **§ 7 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dem Beförderungsvertrag ist Dessau-Roßlau.

Der Vorstand der Kulturstiftung DessauWörlitz